

Gleichstellungssatzung der Stadt Alzenau

vom 20. Oktober 2021

Die Stadt Alzenau erlässt aufgrund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz BayGLG) vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186, BayRS 2039-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 292) folgende

Satzung:

§ 1

Bestellung beauftragte Person für Gleichstellung

Die Stadt Alzenau bestellt eine hauptamtliche oder teilhauptamtliche beauftragte Person für Gleichstellung nach dem BayGLG. Die Bestellung erfolgt unbefristet.

§ 2

Rechtsstellung der beauftragten Person für Gleichstellung

- (1) Die beauftragte Person ist unmittelbar dem Ersten Bürgermeister/der Ersten Bürgermeisterin unterstellt. Sie ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei.
- (2) Die beauftragte Person kann sich ohne Einhaltung des Dienstweges an andere beauftragte Personen für Gleichstellung und an die beauftragte Person der Staatsregierung wenden, sich mit ihnen beraten und Informationen austauschen, soweit nicht ohne Einwilligung der Betroffenen personenbezogene Daten übermittelt werden.
- (3) Die beauftragte Person ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sachlichen Mitteln auszustatten und verwaltet die für ihr Amt ausgebrachten Haushaltstitel in eigener Zuständigkeit. Das Zustimmungsbedürfnis des Ersten Bürgermeisters/der Ersten Bürgermeisterin richtet sich nach der Dienstanweisung zur Aufgabenbefugnis für Leitungen.

§ 3

Aufgaben und Recht der beauftragten Person für Gleichstellung

- (1) Bei der Tätigkeit der beauftragten Person gem. BayGLG handelt es sich um Querschnittsaufgaben. Darunter fallen alle Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation unterrepräsentierter Beschäftigter betreffen. Aus diesem Grund ist sie an allen Personal- und Organisationsentscheidungen, insbesondere bei investiven Planungsvorhaben mit Beginn des Entscheidungsfindungsprozesses zu beteiligen und kann dazu eigene Stellungnahmen abgeben. Sie wirkt bei der Verwirklichung des

Gleichbehandlungsgebotes von Frauen und Männern im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt Alzenau mit.

(2) Die beauftragte Person ist von beabsichtigten Personalgesprächen, insbesondere bei Einstellung einschließlich Vorstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Gewährung von Zulagen, Übertragung von Führungsaufgaben sowie bei Kündigungen rechtzeitig zu informieren. Sie ist berechtigt, daran teilzunehmen.

(3) Die beauftragte Person soll die Gleichstellung von Frauen und Männern im Bereich der Stadt Alzenau fördern. Sie ergreift Initiativen zur Beseitigung noch vorhandener Benachteiligungen und zur Verbesserung der Situation von Frauen und Männern. Zu ihren Aufgaben gehören die Information, Beratung und Vermittlung zu Fragen, Problemen und Anregungen zur Gleichstellung und persönliche Hilfestellung in Einzelfällen. Darüber hinaus erstellt und organisiert sie Fortbildungsprogramme auf Basis des Förderplans für die berufliche Gleichstellung der bei der Stadt Alzenau beschäftigten Frauen und Männern.

(4) Sie gibt den jeweiligen Fachämtern Anregungen und Hinweise zur Verbesserung der Situation der weiblichen und männlichen Beschäftigten und kann dazu erforderliche Informationen aus Akten heranziehen. Auf Anfrage sind ihr die notwendigen Informationen zu geben. Ihre Stellungnahmen müssen im weiteren Entscheidungsprozess berücksichtigt werden. Soweit es sich um Vorlagen für den Stadtrat handelt, ist diesem eine ggf. abweichende Auffassung bekanntzugeben.

(5) Empfehlungen und Anregungen der beauftragten Person können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin dem Stadtrat bekanntgegeben werden. Sie kann an allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zur Erfüllung ihrer Aufgaben teilnehmen.

§ 4

Aufgaben der beauftragten Person für Gleichstellung außerhalb der Verwaltung

(1) Die beauftragte Person unterstützt und fördert die Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt im Rahmen der Möglichkeiten. Sie weist auf Diskriminierungen hin und trägt zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im täglichen Leben gem. Art. 3 Abs. 2 GG bei. Für die Unterstützung dieses Gesetzesauftrages kann sie örtliche Maßnahmen vorschlagen, initiieren und durchführen.

(2) Sie unterhält Kontakte zu Behörden, Institutionen, Verbänden, Einrichtungen, Interessensgruppen und Gleichstellungsinitiativen der Stadt. Darüber hinaus pflegt sie den Informationsaustausch mit anderen beauftragten Personen für Gleichstellung und arbeitet mit ihnen zusammen. Sie hat das Recht, an überörtlichen gleichstellungsbezogenen Veranstaltungen teilzunehmen. Hierzu gehören insbesondere Arbeitsgemeinschaften und Tagungen.

(3) Unter Beachtung von Art. 18 Abs. 7 BayGIG kann sie selbstständig gleichstellungsrelevante Veranstaltungen durchführen. Die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit leistet sie im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

§ 5 Beanstandungsrecht

(1) Bei Verstößen gegen dieses Gesetz, ein Gleichstellungskonzept der Stadt Alzenau und andere Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern hat die beauftragte Person das Recht, Verstöße zu beanstanden. Für die Beanstandung ist eine Frist von zehn Arbeitstagen nach Unterrichtung der beauftragten Person einzuhalten.

(2) Über die Beanstandung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Die beanstandete Maßnahme und ihre Durchführung sollen so lange aufgeschoben werden. Wird die Beanstandung für begründet erachtet, sind die Maßnahme und ihre Folgen soweit möglich zu berichtigen sowie die Ergebnisse der Beanstandung für Wiederholungsfälle zu berücksichtigen. Wird die Beanstandung nicht für begründet erachtet, so ist die Ablehnung der Beanstandung zu begründen.

(3) Das Beanstandungsverfahren bedarf keiner Form.

§ 6 Gleichstellungskonzept

(1) Die Stadt Alzenau erstellt ein Gleichstellungskonzept sowie bei Bedarf einen Förderplan auf und schreibt beides fort.

(2) Über die Aufstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes berichtet das Personalamt jährlich in Abstimmung mit der Gleichstellungsstelle.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Alzenau
Alzenau, 20. Oktober 2021

Helmut Schuhmacher
Zweiter Bürgermeister